

Baubehörde

Bearbeiter: Hannes Swoboda
Tel.: +43(0)3124/51300
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 05.11.2025

AZ: B-2025-1282-00318
GZ: 131-9/Ei-Se250/25/321-1

Gegenstand: Errichtung von einer Außentreppe, einer L-förmigen STB-Stützwand, eine U-förmige STB-Stützwand, einem Schutzdach, einer Terrasse um den Poolbereich mit Stiege, Wasserverbringungsanlagen, Geländeänderung, Um- und Zubau bzw. Lage- und Größenveränderung der Außenstiege sowie Terrasse inkl. Terrassenüberdachung, Veränderung der Bauführung zum Bescheid GZ: 131-9/53-13/2000 (Lageveränderung des Einfamilienwohnhauses, Außenstiege)

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **01.08.2025** hat Herr **Christian Gruber**, wohnhaft in **Selenz 250, 8103 Gratwein-Straßengel**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung von einer Außentreppe, einer L-förmigen STB-Stützwand, eine U-förmige STB-Stützwand, einem Schutzdach, einer Terrasse um den Poolbereich mit Stiege, Wasserverbringungsanlagen, Geländeänderung, Um- und Zubau bzw. Lage- und Größenveränderung der Außenstiege sowie Terrasse inkl. Terrassenüberdachung, Veränderung der Bauführung zum Bescheid GZ: 131-9/53-13/2000 (Lageveränderung des Einfamilienwohnhauses, Außenstiege)**, auf dem **Bauplatz**, bestehend aus dem Grundstück Nr.: 333/6, EZ: 933, der KG: 63212 Eisbach, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 24,25 und 27 Stmk. Baugesetz 1995 idGF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 25.11.2025, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**, in **Selenz 250, 8103 Gratwein-Straßengel** angeordnet.

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

IBAN AT96 3813 8000 0518 5004 – BIC RZSTAT2G138 – UID ATU69184045 – DVR 0600156

www.gratwein-strassengel.gv.at

Verhandlungsleiter: Bauamtsleiter Armin Gaar, BSc

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam oder mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlungen Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen **bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten** (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 17:00 Uhr) im Marktgemeindeamt Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel, zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde www.gratwein-strassengel.gv.at unter Bekanntmachungen/Bau-Kundmachungen kundgemacht wurde.

Voraussetzung für die positive Abwicklung der Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen, Bauplatzgrenzen sowie die Lage des geplanten Bauwerks in der Natur.

Ergeht an:

A. Persönliche Verständigung gegen Zustellnachweis (RSb):

Bauwerber: Christian Gruber, 8103 Gratwein-Straßengel

Grundeigentümer: Christian Gruber, 8103 Gratwein-Straßengel

Verfasser der Projektunterlagen: Arch. DI. Anton Hubeny, 8044 Graz

Nachbarn: **Die Nachbarn gemäß § 25 Abs. 1 Z5 Stmk. Baugesetz erhalten eine persönliche Verständigung.**

Sonstige:

Energie Steiermark Technik GmbH, Leonhardgürtel 10,
8010 Graz, per Mail: technik@e-steiermark.com, info@e-steiermark.com

Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10,
8010 Graz, per Mail: kommissionierung-nord.gas-waerme@e-steiermark.com

A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatz 34, 8051 Graz, per
Mail: kundmachung.sued@a1telekom.at

Sachverständige:

Dipl. Ing. Haimo Stramitzer,
Rötzbachsiedlung 6, 8111 Gratwein-Straßengel,
per Mail: haimo.stramitzer@bau-system.at

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

An das Marktgemeindeamt mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel durch volle zwei Wochen hindurch bis zum Tage der Verhandlung anzubringen und sodann –mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – rück zu übermitteln.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

An das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung unter der Internetadresse der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter www.gratwein-strassengel.gv.at (Bekanntmachungen/Bau-Kundmachungen) zu veröffentlichen.

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

angeschlagen am 11.11.2025:

abgenommen am 25.11.2025:



	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-07T09:03:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	